

# Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Siegen-Wittgenstein

## Tierseuchenverordnung (Allgemeinverfügung) des Kreises Siegen-Wittgenstein zur Festlegung einer Sperrzone I zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen; Anordnung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszone und Widerruf der Allgemeinverfügung vom 17.04.2026

Aufgrund der Art. 4 und 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 i. V. m. Art. 64 Abs. 2, Art. 70 der Verordnung (EU) 2016/429, und § 14 d Abs. 2 Nr. 2 der SchwPestV wird Folgendes bekannt gegeben und verfügt:

### I. Widerruf der Allgemeinverfügung vom 17.04.2026

Meine Allgemeinverfügung vom 17.04.2026 wird hiermit widerrufen.

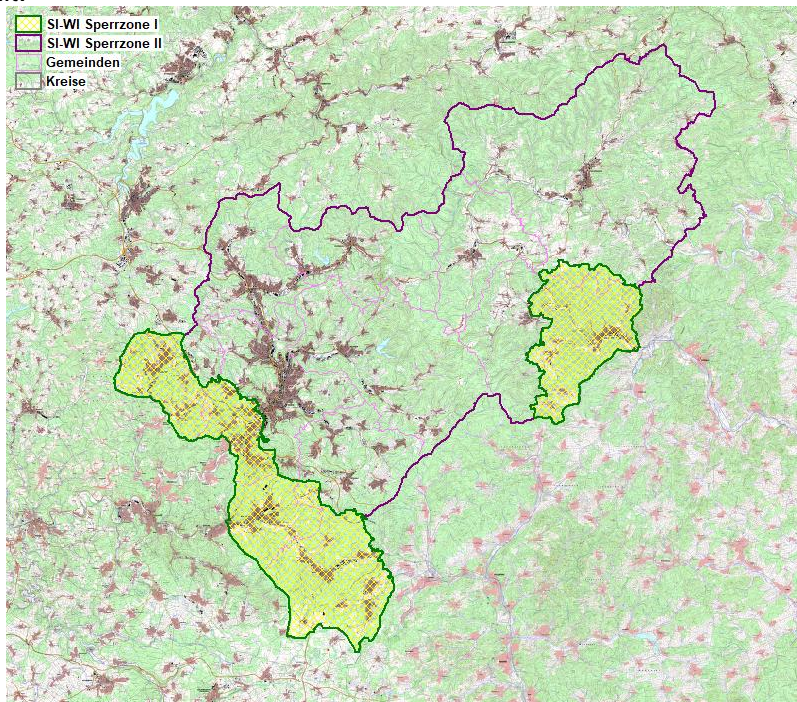
### II. Anordnung Errichtung Sperrzone I

Zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen wird die Sperrzone I festgelegt.

### III. Gebietsfestlegung

Die Infizierte Zone wurde von der EU-Kommission gemäß Art. 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 als Sperrzone II akzeptiert und im Anhang I Teil II der vorgenannten Durchführungsverordnung gelistet. Zudem wird ein Gebiet zusätzlich um die Sperrzone II als Sperrzone I errichtet, die im Anhang I Teil I der o.g. Durchführungsverordnung gelistet ist.

Zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen wird eine **Sperrzone I** festgelegt. Die Abgrenzung der Sperrzone I ist in dem folgenden Kartenausschnitt als schraffierte Fläche dargestellt:



Folgender Link enthält eine interaktive Karte der gesamten Gebietskulisse (Sperrzonen SI, OE, HSK, Hessen und Rheinland-Pfalz <https://www.siegen-wittgenstein.de>) mit Suchfunktion (Anleitung zur Suchfunktion auf der Homepage <https://www.siegen-wittgenstein.de>: [Interaktive Karte \(Sperrzone I Si-Wi\)](#))

#### IV. Anordnungen der Maßnahmen in der Sperrzone I

Gleichzeitig ordne ich für die Sperrzone I Folgendes an:

- a) für Jagdausübungsberechtigte
- b) für Tierhalter (inkl. Hobbyhaltungen und Haltungen von sog. Minipigs)
- c) für alle Personen

##### a) Für Jagdausübungsberechtigte:

Nr.	Anordnungen
1.	<p>Jagdausübungsberechtigte haben</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) jedes erlegte Wildschwein unverzüglich nach näherer Anweisung meiner Behörde zu kennzeichnen und einen von mir vorgegebenen Begleitschein auszustellen (<b>Info: Homepage <a href="http://www.siegen-wittgenstein.de">www.siegen-wittgenstein.de</a></b>).</li><li>b) von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben nach näherer Anweisung meiner Behörde zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen, zu kennzeichnen und an eine von meiner Behörde festgelegte Stelle zu verbringen. (<b>Info: Homepage <a href="http://www.siegen-wittgenstein.de">www.siegen-wittgenstein.de</a></b>).</li><li>c) den Wildschweinkörper in auslaufsicheren Behältern auf direktem Wege unter Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen zu den von der Veterinärbehörde bestimmten Stellen in der Sperrzone I zu verbringen und vor dem Kontakt mit anderen Wildschweinkörpern zu schützen. Das Aufbrechen darf erst an diesem Ort erfolgen.</li></ul> <p>Alternativ kann das Aufbrechen im Revier erfolgen, wenn folgende Voraussetzungen eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Am Ende der Jagdausübung werden die erlegten Wildschweine und ggf. deren Aufbruch in auslaufsicheren Behältnissen zu der von der zuständigen Veterinärbehörde bestimmten Stellen transportiert.</li><li>• Das Aufbrechen darf nur von einer kundigen Person durchgeführt werden. Dabei kann eine weitere Person zur Hilfe hinzugezogen werden. Das Aufbrechen darf nicht von Personen durchgeführt werden, die potentiell mit Hausschweinen Kontakt haben, sowie von Mitarbeitenden von Schweinehaltungsbetrieben.</li><li>• Beim Aufbrechen ist in geeigneter Weise sicherzustellen (bspw. Betonplatte, Planen oder Wannen), dass ein Einsickern von Blut oder anderen Flüssigkeiten in das Erdreich vermieden wird. Falls dies nicht erfolgreich verhindert werden konnte, ist im Anschluss an das Aufbrechen der Platz umgehend zu reinigen und zu desinfizieren.</li><li>• Personen, die am Aufbruch beteiligt waren, haben sich gründlich zu reinigen und mindestens die Kontaktstellen mit einem wirksamen Mittel zu desinfizieren. Ebenso sind sämtliche Gegenstände, die beim Aufbruch verwendet worden sind, zu reinigen und zu desinfizieren.</li></ul> <p>(Art. 70 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14e Abs. 1 Nr. 1 d SchwPestV)</p>

Nr.	Anordnungen
2.	<p><b>Jedes verendet oder verunfallt aufgefundene Wildschwein</b> ist unter Angabe des Fundortes dem Veterinäramt unverzüglich anzuzeigen. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 a der VO (EG) Nr. 1069/2009 sind ausschließlich durch den von meiner Behörde bestimmten Personenkreis durchzuführen.</p> <p><b>Die Anzeige des Fundes ist zu richten an <a href="mailto:wildschweinfund@siegen-wittgenstein.de">wildschweinfund@siegen-wittgenstein.de</a>; In der Anzeige sind die korrekten Koordinaten (Hoch- und Rechtswert) des Fundortes anzugeben. Die Kennzeichnung des Wildschweines hat mittels einer Wildmarke zu erfolgen.</b></p> <p><b>Info: Homepage <a href="http://www.siegen-wittgenstein.de">www.siegen-wittgenstein.de</a></b></p> <p><i>(Art. 70 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14e Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Buchstabe d SchwPestV)</i></p>
3.	<p>Der Aufbruch und mögliche Zerwirkreste jedes erlegten Wildschweins sind in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 a der VO (EG) Nr. 1069/2009 unschädlich zu beseitigen <b>oder</b> an einer benannten Verwahrstelle in geeigneten Behältnissen bis zum Vorliegen eines negativen Ergebnisses der Untersuchung nach Punkt 2 b) zu verwahren.</p> <p><i>(Art. 70 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14e Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SchwPestV)</i></p>
4.	<p>Das Verbringen von lebenden Wildschweinen innerhalb und aus der Sperrzone I ist untersagt.</p> <p><i>(Art. 48 Verordnung (EU) 2023/594)</i></p>
5.	<p>Das innergemeinschaftliche Verbringen, die Ausfuhr und das Transportieren innerhalb dieser Sperrzone I und aus dieser heraus von tierischen Nebenprodukten von Wildschweinen, die in der Sperrzone I erlegt worden sind, ist untersagt.</p> <p>Der Transport des Aufbruches sowie des Tierkörpers zu den von mir bestimmten Stellen ist hiervon ausgenommen.</p> <p>Eine Ausnahme stellt das Verbringen zu und das Beseitigen in einen Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 durch meine Behörde oder von meiner Behörde beauftragten Personen nach Art. 24 Abs. 1 a der VO (EG) Nr. 1069/2009 dar. Weitere Ausnahmen sind bei mir zu beantragen.</p> <p><i>(Art. 49 und Art. 54 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594)</i></p>
6.	<p>Das innergemeinschaftliche Verbringen, die Ausfuhr und das Transportieren innerhalb dieser Sperrzone I und aus dieser heraus von frischem Wildschweinfleisch und Wildschweinfleischerzeugnissen, das oder die von Wildschweinen gewonnen worden ist oder sind, sowie des Tierkörpers, der in der Sperrzone I erlegt worden ist, ist untersagt.</p> <p>Bei negativ auf das ASP-Virus getesteten Wildschweinen sind Verbringungen des oben genannten frischen Wildschweinfleisches, Wildschweinfleischerzeugnissen sowie des Tierkörpers innerhalb Deutschlands grundsätzlich gestattet, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• diese für den privaten Gebrauch oder</li> </ul>

Nr.	Anordnungen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>diese durch Jäger zur Abgabe von kleinen Mengen von Wildschweinen oder Wildschweinfleisch direkt an den Endverbraucher oder an örtliche Betriebe des Einzelhandels, die diese direkt an den Endverbraucher abgeben, gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 vorgesehen sind.</li> </ul> <p><i>(Es besteht die Möglichkeit, dass der Jagdausübungsberechtigte das in der Sperrzone I erlegte Wildschwein zerlegt und die Stücke bis zum Vorliegen eines negativen Untersuchungsergebnisses in verschlossenen Vakuumbeuteln aufbewahrt; diese dürfen tiefgefroren werden. Jeder Vakuumbbeutel muss mit der Nummer der Wildursprungsmarke zur Rückverfolgbarkeit gekennzeichnet und alle Wildteile in einem eigenen Behältnis aufbewahrt (z.B. Plastiksack) sein).</i></p> <p><i>(Art. 49 und Art. 52 Abs. 1 Verordnung (EU) 2023/594)</i></p>
7.	<p>Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden.</p> <p><i>(Art. 70 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14d Abs. 8 i.V.m. Abs. 5 Nr. 4 SchwPestV)</i></p>

**b) Für Tierhalter (inkl. Hobbyhaltungen und Haltungen von sog. Minipigs):**

Nr.	Anordnung/ gilt kraft Gesetzes
8.	<p>Die Verbringung von Schweinen, die in einem in der Sperrzone I gelegenen Betrieb gehalten werden, in andere Mitgliedstaaten oder Drittländer ist verboten.</p> <p>Ausnahmen sind bei mir zu beantragen.</p> <p>Innerhalb Deutschlands dürfen die Schweine genehmigungsfrei verbracht werden.</p> <p><i>(Art. 9 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594)</i></p>
9.	<p>Das innergemeinschaftliche Verbringen und die Ausfuhr von Eizellen und Embryonen von Schweinen, die in einem Betrieb in einer Sperrzone I gehalten worden sind, sind untersagt. Ausnahmen sind bei mir zu beantragen.</p> <p><i>(Art. 70 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14h Abs. 1, 2 SchwPestV)</i></p>
10.	<p>Sämtliche Schweine sind so abzusondern, dass sie nicht mit wildlebenden Schweinen in Berührung kommen können.</p> <p>Freiland- und Auslaufhaltungen sowie Gatterhaltung sind untersagt.</p> <p>Ausgenommen sind Haltungen nach Anl. 1-3 der Schweinehaltungshygieneverordnung mit Außenklimakontakt.</p> <p><i>(Art. 70 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14d Abs. 8 i.V.m. Abs. 4 Nr. 2 SchwPestV)</i></p>

### c) Für alle Personen:

Nr.	Anordnung
11.	<p>Eigentümer bzw. Besitzer von Grundstücken haben ein Betreten ihrer Grundstücke durch Dritte sowie das Überfliegen mit Drohnen im Rahmen von durch den Kreis Siegen-Wittgenstein oder von ihm beauftragte Personen zu dulden.</p> <p><i>(Art. 70 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 38 Abs. 11 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 28a Tiergesundheitsgesetz)</i></p>

### V. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Für die unter I. bis IV. getroffenen Anordnungen (Seuchenbekämpfungsmaßnahmen) wird hiermit die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) kraft Gesetzes gilt.

### VI. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) am Tag nach dieser Bekanntmachung als bekannt gegeben. Sie gilt so lange, bis ich sie aufhebe.

### VII. Begründung:

In der Gemeinde Kirchhundem im Kreis Olpe ist am 14.06.2025 erstmalig der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt worden. Im Folgenden wurde unmittelbar um den ersten Fundort bei weiteren verendeten Wildschweinen das ASP-Virus nachgewiesen. Aufgrund dieser Feststellung im Kreis Olpe wurde am 16.06.2025 auch im Kreis Siegen-Wittgenstein eine Restriktionszone (Infizierte Zone) festgelegt. Am 01.07.2025 wurde im Kreis Siegen-Wittgenstein in der Gemarkung Wingshausen bei einem Wildschwein das ASP-Virus nachgewiesen und somit die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen amtlich festgestellt. Im Rahmen der intensiv durchgeführten Kadaversuche wurden weitere positiv auf das ASP-Virus getestete Wildschweine im Kreisgebiet gefunden.

Am 11.02.2026 wurde bei einem erlegten Wildschwein in der Gemarkung Schüller das ASP-Virus nachgewiesen. Darüber hinaus wurden zwei weitere tot aufgefundene Wildschweine bei Hilchenbach am 19.02.2026 positiv auf das ASP-Virus getestet. In der Folge wurden weitere Ausbrüche bei Wildschweinen in den Gemarkungen Helberhausen, Oberndorf, Hilchenbach und Littfeld bestätigt.

Am 01.05.2026 wurde nunmehr ein totes Wildschwein außerhalb der mit Allgemeinverfügung vom 17.04.2026 festgelegten Sperrzone II in der Gemarkung Grissenbach positiv auf das ASP-Virus getestet und somit die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen amtlich festgestellt. Im weiteren Verlauf wurden weitere positiv auf das ASP-Virus getestete Wildschweine in der Gemarkung Nenkersdorf entdeckt.

Diese Nachweise haben zur Folge, dass die zuletzt am 17.04.2026 festgelegte Sperrzone I, angepasst werden muss.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine Viruserkrankung von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. Die Übertragung erfolgt durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder deren Kadavern, die Aufnahme von Speiseabfällen oder Schweinefleischerzeugnissen bzw.

-zubereitungen sowie andere indirekte Übertragungswege (Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschließlich Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung). Nach einer Infektion entwickeln die Tiere sehr schwere, aber unspezifische Allgemeinsymptome. Die Erkrankung betrifft alle Altersklassen und Geschlechter gleichermaßen und führt in der Mehrzahl der Fälle zum Tod des Tieres innerhalb einer guten Woche.

Im Falle des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest besteht ein erhöhtes Ansteckungsrisiko für gehaltene sowie wildlebende Schweine. Mit diesen angeordneten Maßnahmen soll eine Weiterverbreitung des Virus innerhalb der Schwarzwildpopulation sowie ein Übertreten des Virus in Hauschweinebestände vermieden werden.

Die in der Verordnung (EU) 2016/429 festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen zur Bekämpfung von Seuchen gelten gemäß Art. 5 für gelistete Seuchen und gemäß Art. 8 dieser Verordnung für gelistete Arten.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. a Ziffer 11 der Verordnung (EU) 2016/429 um eine gelistete Seuche, die gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kategorie A zugeordnet wird. Unter der Kategorie A sind Seuchen gelistet, die normalerweise nicht in der EU auftreten und für die in Deutschland unmittelbar Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sobald sie nachgewiesen werden. Somit sind die in der Verordnung (EU) 2016/429 festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen im Falle des Verdachts auf oder der amtlichen Bestätigung der Afrikanischen Schweinepest bei den in der Verordnung (EU) 2018/1882 gelisteten Arten (Suidae) anzuwenden.

Gemäß Art. 4 Nr. 40 der Verordnung (EU) 2016/429 ist ein „Ausbruch“ das amtlich bestätigte Auftreten einer gelisteten Seuche oder einer neu auftretenden Seuche bei einem oder mehreren Tieren in einem Betrieb oder an einem sonstigen Ort, an dem Tiere gehalten werden oder sich befinden.

#### **Zu I.**

Die unter I. genannte Allgemeinverfügung wird nach § 49 Abs. 1 VwVfG NRW widerrufen; stattdessen ergehen die unter den Ziffern II. bis VI. aufgeführten Anordnungen.

Gem. Art. 64 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 bewertet und überprüft die zuständige Behörde die Seuchenlage fortlaufend und passt ggf. die Grenzen der Sperrzonen und legt ggf. zusätzliche Sperrzonen fest.

Da die o.a. Gebietserweiterung notwendig wurde und dies durch die Maßregelungen für die gesamte neu festgelegte Sperrzone I umgesetzt wird, war in der Konsequenz die bisherige Allgemeinverfügung (vom 17.04.2026) zu widerrufen.

#### **Zu II.**

Die Anordnung beruht auf Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 i. V. m. Art. 64 Abs. 1 und Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung).

Ist der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, so kann die zuständige Behörde gemäß Art. 4 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 eine zusätzliche Sperrzone I einrichten, um die Sperrzone II bzw. die infizierte Zone von Gebieten ohne Beschränkungen abzugrenzen.

Gemäß Art. 4 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 muss diese zusätzliche Sperrzone der gemäß Art. 5 in Anhang I Teil I der genannten Durchführungsverordnung gelisteten Sperrzone I entsprechen.

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1136 vom 20. Mai 2026 hat die EU-Kommission diesen Anhang I geändert und das aus dieser Allgemeinverfügung hervorgehende Gebiet als Sperrzone I in Anhang I Teil I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 gelistet.

Gemäß Art. 64 Abs. 2 i. V. m. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 bewertet und überprüft die zuständige Behörde die Seuchenlage fortlaufend und passt ggf. die Grenzen der Sperrzonen an und legt ggf. zusätzliche Sperrzonen fest.

Mit den oben genannten neuen positiven ASP-Nachweisen in den Gemarkungen Grissenbach und Nenkersdorf sind die Grenzen anzupassen.

Die Festlegung der mit dieser Allgemeinverfügung geänderten Sperrzone I ist damit vorgeschrieben.

### **Zu III.**

Die Größe und der Zuschnitt der Sperrzone I unterliegen dem pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Dabei sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Populationsdichte und Bewegungsmuster der Wildschweine: Um sicherzustellen, dass alle potenziell infizierten Tiere und deren Bewegungsräume erfasst werden, ist eine ausreichende räumliche Ausdehnung der Zone erforderlich.
- Natürliche und künstliche Barrieren: Die Festlegung orientiert sich an natürlichen Grenzen (z.B. Flüsse, Autobahnen) und vorhandenen Zäunen, um eine effektive Eindämmung zu gewährleisten.
- Epidemiologische Erkenntnisse: Die aktuelle Seuchenlage, die Dynamik des Ausbruchsgeschehens sowie Erfahrungen aus anderen betroffenen Regionen werden einbezogen.
- Überwachungs- und Bekämpfungsmöglichkeiten: Die Größe der Zone muss es ermöglichen, die vorgeschriebenen Maßnahmen wie verstärkte Bejagung, Fallwildsuche, Monitoring und ggf. Errichtung von Zäunen wirksam umzusetzen.
- Verhältnismäßigkeit: Die getroffenen Maßnahmen und die Ausdehnung der Sperrzone I sind geeignet, erforderlich und angemessen, um den legitimen Seuchenschutz zu gewährleisten, ohne unzulässig in andere Rechtsgüter einzugreifen.

Die Festlegung der Sperrzone I erfolgte daher nach sorgfältiger Abwägung aller relevanten fachlichen und rechtlichen Gesichtspunkte. Die gewählte Ausdehnung trägt dem Erfordernis Rechnung, die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen wirksam umzusetzen und gleichzeitig die Belastungen für betroffene Betriebe und die Allgemeinheit auf das notwendige Maß zu beschränken. Damit wird dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in vollem Umfang Rechnung getragen.

Gemäß Art. 64 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 bewertet und überprüft die zuständige Behörde die Seuchenlage fortlaufend und passt ggf. die Grenzen der Sperrzonen an und legt ggf. zusätzliche Sperrzonen fest.

Gemäß Art. 4 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 muss diese zusätzliche Sperrzone der gemäß Art. 5 in Anhang 1 Teil 1 der genannten Durchführungsverordnung gelisteten Sperrzone I entsprechen. Das ist hier der Fall.

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1136 vom 20. Mai 2026 hat die EU-Kommission diesen Anhang I geändert und das aus dieser Allgemeinverfügung hervorgehende Gebiet als Sperrzone I in Anhang I Teil I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 gelistet.

Die unter Ziffer III getroffene Gebietsfestlegung war daher erforderlich, um die europarechtlichen Vorgaben zu erfüllen.

## **Zu IV.**

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine Viruserkrankung, von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. Die Übertragung erfolgt durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder deren Kadavern, die Aufnahme von Speiseabfällen oder Schweinefleischerzeugnissen bzw. -zubereitungen sowie andere indirekte Übertragungswege (Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschließlich Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung). Nach einer Infektion entwickeln die Tiere sehr schwere, aber unspezifische Allgemeinsymptome. Die Erkrankung betrifft alle Altersklassen und Geschlechter gleichermaßen und führt in der Mehrzahl der Fälle zum Tod des Tieres innerhalb einer guten Woche. Im Falle des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest besteht ein erhöhtes Ansteckungsrisiko für gehaltene sowie wildlebende Schweine. Mit diesen angeordneten Maßnahmen soll eine Weiterverbreitung des Virus innerhalb der Schwarzwildpopulation sowie ein Übertreten des Virus in Hausschweinebestände vermieden werden.

Wegen der großen Auswirkungen auf Tierhaltung und Handel und wegen des „klassischen Seuchencharakters“ der Afrikanischen Schweinepest sind strengste Maßnahmen geboten. Nur durch sofort eingeleitete Maßnahmen kann es gelingen, die Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest einzudämmen.

Diese Maßnahmen ergeben sich aus Art. 70 und 71 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 8 Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 i. V. m. Art 63 ff Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 14 d Schweinepestverordnung.

Die getroffenen Anordnungen sind geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig, da aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes andere, mildere Maßnahmen nicht ersichtlich bzw. nicht zielführend sind. Die Anordnungen verfolgen den Zweck, einen möglichen Seuchenherd und die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest durch derartige Maßregeln so einzudämmen, dass eine mittel- oder unmittelbare Verschleppung des Virus bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt vermieden wird und dass die Seuche aus der vorhandenen Wildschweinpopulation getilgt wird. Aus diesem Grund haben die Interessen Einzelner hinter den Interessen der Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei Auswahl der Mittel berücksichtigt. Andere, mildere Maßnahmen waren im Gesamtkontext der Jagdstrategie zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in diesem Gebiet nicht geeignet und somit nicht auszuwählen.

Dabei wurden die nach Art. 63 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission sowie die nach Art. 64 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 relevanten Faktoren, wie beispielsweise die Probenahmeergebnisse, das Seuchenprofil, die geografische Lage sowie ökologische und hydrologische Faktoren, berücksichtigt. Die zitierten Maßgaben gewähren der Behörde einen Beurteilungsspielraum bezüglich des Gebietszuschnitts, wobei eine Risikoprognose zu treffen ist. Die zu ergreifenden Maßnahmen dienen dem Ziel, die ASP zu tilgen (Art. 9 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2016/429). Bei der Entscheidung über die Gebietsabgrenzung waren – neben den zitierten Kriterien - insbesondere folgende Faktoren als „andere relevante Faktoren“ erheblich:

- der Aktionsraum (das Streifgebiet) der Wildschweine,
- Ergebnisse der epidemiologischen Untersuchung,
- Risikofaktoren, die zur Ausbreitung der ASP beitragen,
- die geografische Lage der Sperrzone und
- das Vorhandensein natürlicher und künstlicher Barrieren, insbesondere zäunbare und bereits gezäunte Strukturen sowie von Überwachungsmöglichkeiten.

## **VIII. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Soweit der Entfall der aufschiebenden Wirkung nicht bereits aus § 37 Satz 1 des Tiergesundheitsgesetzes folgt, war sie im vorliegenden Fall gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der VwGO anzuordnen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO.

Die Anordnung ist im öffentlichen Interesse notwendig, um eine Verschleppung des Seuchenerregers zu verhindern. Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine schwerwiegende Erkrankung. Ohne die sofortige Geltung der für die Sperrzonen normierten Regelungen steigt die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Dies kann jedoch im öffentlichen Interesse an einer effektiven und schnellen Tierseuchenbekämpfung nicht hingenommen werden. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund des Seuchengeschehens rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden, was massive volkswirtschaftliche Schäden und Existenzgefährdungen Einzelner zur Folge haben könnte, sowie der Möglichkeit, dass für eine Vielzahl von Tieren erhebliche Gesundheitsgefahren drohen, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche einlassen. Private Interessen, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen daher zurückstehen.

Das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung zunächst auch dann noch zu befolgen ist, wenn Rechtsbehelfe dagegen eingelegt wurden.

## **IX. Begründung der Bekanntgabe**

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG NRW kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Afrikanischen Schweinepest Gebrauch gemacht.

## **X. Hinweise**

Die relevante Sperrzone I ist im Anhang I Teil I der Verordnung (EU) 2023/594 veröffentlicht.

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Afrikanische Schweinepest ist dem Veterinäramt des Kreises Siegen-Wittgenstein elektronisch an [veterinaeramt@siegen-wittgenstein.de](mailto:veterinaeramt@siegen-wittgenstein.de) unverzüglich zu melden.

## **XI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg erhoben werden.

## **XII. Allgemeine Hinweise**

Diese Allgemeinverfügung kann auf der Homepage des Kreises Siegen-Wittgenstein unter: <http://www.siegen-wittgenstein.de> unter „Aktuelles“ → „Bekanntmachungen“ oder dem Stichwort „Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen“ abgerufen werden.

Nähere Informationen sind beim Veterinäramt des Kreises Siegen-Wittgenstein unter der Telefonnummer 0271 333 1120 (ASP-Hotline) zu erhalten (in der Zeit von 08.00 Uhr – 16.00 Uhr). Außerhalb der üblichen Dienstzeiten ist das Veterinäramt über die Leitstellen der Feuerwehr und Polizei zu erreichen.

**Siegen, 26. Mai 2026**

**Der Landrat  
des Kreises Siegen-Wittgenstein  
als Veterinärbehörde**

**Im Auftrag**

**gez.  
Dr. Ludger Belke (Amtstierarzt)**

## Rechtsgrundlagen

- **Verordnung (EU) Nr. 2016/429** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2018/1629 (ABl. L 272 vom 31.10.2018), zuletzt berichtigt im ABl. L 90182 vom 15.12.2023
- **Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2020/687** der Kommission vom 17.12.2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/751 (ABl. L100/7 vom 13.04.2023), zuletzt berichtigt im ABl. L 90689 vom 6.11.2024
- **Durchführungsverordnung (EU) 2023/594** der Kommission mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 Vom 16. März 2023 (ABl. 2023 Nr. L 79/65), zul. geänd. durch DVO (EU) 2025/2388 vom 24.11.2025 (ABl. L 2025/2388 S. 1 vom 25.11.2025)
- Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung – **SchwPestV**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 6.11.2020 BAnz AT 09.11.2020 V1, dieser geändert durch Art. 1 V v. 7.4.2021 I 764
- Verordnung mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (**VO (EG) 1069/2009**) vom 21.10.2009 (ABl. L 300 vom 14.11.2009 S. 1) zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1009 vom 05.06.2019 (ABl. L 170 vom 25.06.2019 S. 1)
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (**VwVfG NRW**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184),
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - **TierGesG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 21.12.2022 I 2852,